

Stadt Horn-Bad Meinberg
Haushaltssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg für das
Haushaltsjahr 2020 vom 12.03.2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666- SGV.NW.2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg mit Beschluss vom 06.02.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **45.625.610 €**
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **46.220.419 €**

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **41.862.461 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **42.668.746 €**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **5.075.800 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **9.365.005 €**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **5.012.195 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **3.619.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **4.289.205 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **18.510.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **594.809 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.500.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr **2020** wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **250 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **580 v.H.**

2. Gewerbsteuer auf **450 v.H.**

§ 7

(entfällt)

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW oder Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 GO NRW sind als erheblich anzusehen, wenn sie

- a) bei Aufwendungen/Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, im Einzelfall mehr als **50.000,00 Euro** betragen,
- b) bei allen übrigen Aufwendungen/Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall mehr als **10.000,00 Euro** betragen.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind die internen Leistungsverrechnungen sowie bilanzielle Abschreibungen und Rückstellungszuführungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Als geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW, die dem Rat nicht zur Kenntnis zu bringen sind, gelten Aufwendungen/Auszahlungen, wenn der Überschreitungsbeitrag bei einem Produktsachkonto nicht mehr als **2.500,00 Euro** beträgt.

§ 9

Wertgrenzen für Investitionen

Die Wertgrenzen für einzeln auszuweisende Investitionsmaßnahmen werden wie folgt festgesetzt:

B	Bauftrag	100.000 €
F	Fahrzeugetwerb	15.000 €
G	Grundstückserwerb	50.000 €
I	Investitionen	50.000 €
S	Straßenbau	100.000 €
W	wertverbessernde Investition	50.000 €

§ 10

Stellenplan

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw- bzw. ku-Vermerk:

kw-Vermerk: Die Stelle fällt nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers fort.

ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in eine höhere Planstelle eingewiesen werden.

§ 11

Zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft werden Bewirtschaftungsregeln durch Haushaltsvermerke festgelegt. Diese Haushaltsvermerke sind in einer Anlage zur Haushaltssatzung aufgeführt. Sie ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Anlage zur Haushaltssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg (zu § 11 der Satzung)

Haushaltsvermerke im Sinne von § 78 Abs. 2 GO NRW

Im Haushalt der Stadt Horn-Bad Meinberg sind alle zahlungswirksamen Aufwendungen innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig.

Nicht zahlungswirksamer Aufwand darf ausdrücklich nicht zur Deckung zahlungswirksamen Aufwandes eingesetzt werden. Innerhalb eines Produktes dürfen zahlungswirksame Mehrerträge zur Deckung zahlungswirksamer Mehraufwendungen herangezogen werden.

Im Einzelfall können auch Ansätze verschiedener Produkte gegenseitig deckungsfähig sein. Über die Mittelübertragung zwischen Produkten entscheidet der Kämmerer bis zu der in der Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenze. Darüber hinaus entscheidet der Rat über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln.

Die Personalkosten bilden eine separate Deckungsermächtigung für die Aufwands- und Auszahlungskonten. Zusätzlich werden die Personalkosten in Deckungskreisen getrennt nach Aufwands- und Auszahlungskonten erfasst. Weitere zahlungswirksame Deckungskreise bestehen im Bereich der Schulen, der Asylbewerber, der Kindergärten, der Abfallwirtschaft und bei den Kreisumlagen. Diese sind direkt im jeweiligen Produkt ausgewiesen.

Bei den Investitionsausgaben (Aufträge) sind die Ansätze von zuwendungsfrei geplanten und durchgeführten Maßnahmen gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für entsprechende investive Maßnahmen unterhalb der festgelegten Wertgrenze. Die Ausgabeansätze von Investitionen, die durch Dritte gefördert werden (Zuweisungen, Zuschüsse etc.), stehen für die Deckung von Mehrausgaben anderer Investitionen nicht zur Verfügung.

Ebenfalls ist eine Mehreinnahme aus Zuwendungen, Zuschüssen etc. ausschließlich zur Deckung von Mehrausgaben bei der an die Zuwendung gekoppelten Investition zu verwenden. Deshalb erhöhen Mehreinnahmen aus zweckbestimmten Zuwendungen automatisch den Ausgabeansatz der geförderten Maßnahme, Minder-einnahmen bei den zweckbestimmten Zuwendungen führen hingegen zu einer Verringerung des Ausgabeansatzes der geförderten Maßnahme. Dies gilt nur, wenn der Ausgabeansatz in Abhängigkeit von den erzielten Einnahmen gebildet wird und nicht einer unabhängigen Gestaltung unterliegt.

Die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen für Erstattungen von Leistungen des Baubetriebshofes, Gebäudeunterhaltung, Gebäudebewirtschaftung, Schuldzinsen und Telefon/Porto/Dienstreisen erhalten separate Deckungsermächtigungen für die zugehörigen Aufwandskonten. Diese internen Leistungsverrechnungen (ILV) bilden auch eigene Deckungskreise.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr **2020** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom **19.02.2020** angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Verfügung vom **10.03.2020** beendet worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **25.03.2020** bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 im Rathaus im Stadtteil Horn, Zimmer 11, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags 8.30 bis 12.00 Uhr, mittwochs 7.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags 14.00 bis 17.30 Uhr) öffentlich aus und ist unter der Adresse www.horn-badmeinberg.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den **12.03.2020**

gez.
Rother

Kr.Bl.Lippe 25.03.2020